



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 1

März 2020

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

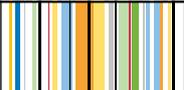
Abhandlungen Teil 1:

Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

| | |
|---|-----------|
| Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel..... | 2 |
| Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung..... | 3 |
| Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion..... | 7 |
| Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit..... | 11 |
| Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR..... | 21 |
| Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis..... | 26 |
| Judith Sild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die «Agenturisierung» des Unionshandelns..... | 34 |
| Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung..... | 41 |
| Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform..... | 50 |
| Georges Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?..... | 56 |
| Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten..... | 65 |
| Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit..... | 75 |
| Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus..... | 82 |
| Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität..... | 91 |
| Thomas Bischof: SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR..... | 97 |

Abhandlungen Teil 2:

| | |
|---|-----|
| Peter Bussjäger: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019..... | 104 |
| Mathias Walch: Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht..... | 111 |
| Rechtsprechungsübersicht | 124 |
| Mitteilungen | 125 |
| Fachliteratur | 126 |
| Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES) | |
| Staatsgerichtshof..... | 1 |
| Verwaltungsgerichtshof..... | 15 |
| Fürstlicher Oberster Gerichtshof..... | 20 |
| Fürstliches Obergericht..... | 45 |



Übersetzen
Dolmetschen
Sprachreisen

Interlingua

Language professionals



Interlingua Anstalt
Postfach 376
FL-9490 Vaduz
Telefon +423-232 13 74
Telefax +423-232 08 42
info@interlingua.li
www.interlingua.li

Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten

N. Sarah Schirmer

Inhalt

1. Einleitung
2. Das Beihilferecht in der EU und im EWR
 - 2.1 Der Begriff staatlicher Beihilfen
 - 2.2 Die Notifikationspflicht für staatliche Beihilfen
 - 2.3 Das Durchführungsverbot
 - 2.4 Die Pflicht zur Rückforderung widerrechtlicher Beihilfen
3. Die Umsetzung EWR-Beihilferechts in Liechtenstein
4. Die Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchsetzung des Beihilferechts
5. Die Studien zur Durchsetzung des Beihilferechts vor nationalen Gerichten der EU- und EWR/EFTA-Mitgliedstaaten
 - 5.1 Die Ergebnisse für die EWR/EFTA-Staaten
 - 5.2 Die Ergebnisse der Studie betreffend die EU-Mitgliedstaaten
6. Schlussfolgerungen für den EWR und für Liechtenstein
Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Vor 25 Jahren trat das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA)¹ für Liechtenstein in Kraft. Für Norwegen und Island galt es bereits ein Jahr früher. Die EFTA²-Überwachungsbehörde nahm dieses Jubiläum zum Anlass, erstmals die Durchsetzung des Beihilferechts vor den nationalen Gerichten der EWR/EFTA-Staaten³ seit Inkrafttreten des EWRA untersuchen zu lassen.⁴ Die Europäische Kommission (hiernach: Kommission) veröffentlichte eine vergleichbare Studie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).⁵ Diese Studie umfasst jedoch einen kürzeren Zeitraum – von 2007 bis 2017⁶ – da im Jahr 2006 bereits eine umfassende Studie zu dieser Thematik publiziert worden ist.⁷

Der vorliegende Beitrag nimmt diese beiden Studien zum Anlass, einen Überblick über das auf Beihilfen anwendbare Recht in der EU und im EWR zu geben (Kap. 2) und die Situation in Liechtenstein zu analysieren

(Kap. 3). Es wird aufgezeigt, welche Rolle die nationalen Gerichte bei der Durchsetzung des Beihilferechts spielen (Kap. 4). Ausserdem werden die Ergebnisse der beiden Studien zusammengefasst (Kap. 5) und Schlussfolgerungen für den EWR und Liechtenstein gezogen (Kap. 6).

2. Das Beihilferecht in der EU und im EWR

2.1 Der Begriff staatlicher Beihilfen

Das Beihilferecht dient dazu gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt⁸ zu gewährleisten.⁹ Daher sind staatliche Beihilfen gemäss Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁰ bzw. Art. 61 Abs. 1 EWRA grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleiben die Beihilfen, die mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind und von der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigt wurden.¹¹ Die Kommission publiziert zahlreiche Leitlinien (Mitteilungen, Beschlüsse, etc.), um Beihilfen näher zu regeln und ihre Praxis dazu zu erläutern.¹² Dieses sog. «soft-law» wurde und wird i.d.R. durch Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde inhaltlich übernommen.¹³ Zur Auslegung des Beihilferechts sind insbesondere die Bekanntmachung der Kommission¹⁴ und die vergleichbare Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde¹⁵ zu dieser Thematik von Bedeutung.

Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des EFTA-Gerichtshofes, qualifiziert sich eine staatliche Massnahme als Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV bzw. Art. 61 Abs. 1 EWRA, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

«So muss es sich erstens um eine staatliche Massnahme oder um eine Massnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln.»¹⁶ Dabei spielt es keine Rolle, ob

¹ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), ABl. L 1 vom 03.01.1994, S. 3–522, siehe auch: LGBL. 1995 Nr. 68, LR 0.110.

² Abkürzung für: European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation).

³ Dazu gehören: Island, Norwegen und Liechtenstein.

⁴ *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019).

⁵ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019).

⁶ Wobei ein paar Gerichtsfälle aus dem Jahr 2018 mitberücksichtigt wurden. Siehe: *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 63.

⁷ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of state aid law (2006); *Commission* (Hrsg.), 2009 update of the 2006 Study on the enforcement of State aid rules; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 33.

⁸ Wo nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, umfasst der Begriff «gemeinsamer Markt» sowohl den gemeinsamen Markt der EU als auch denjenigen des EWR.

⁹ *Rydelski*, State Aid, 576.

¹⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 202, 07.06.2016, S. 47–199.

¹¹ Beispielsweise Art. 93, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 2 und 3, Art. 108 Abs. 2 und 4 AEUV; bzw. Art. 49, Art. 59 Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 und 3 EWRA; EuGH, *van Calster und Cleeren*, verbundene Rs. C-261/01 und C-262/01, ECLI:EU:C:2003:571, Rn. 75; EuGH, *Steinike & Weintig*, C-78/76, ECLI:EU:C:1977:52, Rn. 9; EuGH, *Piaggio*, C-295/97, ECLI:EU:C:1999:313, Rn. 31 und 44; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/16, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 47; vgl. Kap. 2.2.

¹² Siehe: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html (Stand: 12.02.2020). vgl. auch: *Overkamp/Brinkschmidt*, DöV, 2019/21, S. 868 ff., 871.

¹³ Siehe: <http://www.eftasurv.int/state-aid/legal-framework/state-aid-guidelines/> (Stand: 12.02.2020).

¹⁴ Kommission, Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1–50; kritisch zur vorgenannten Bekanntmachung der Kommission: *Biondi/Stefan*, Notice on the Notion of State Aid.

¹⁵ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 3/17/COL zum Begriff der staatlichen Beihilfe, ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 35–84, Rn. 18; *Tynes*, Art. 108 EEA, Rn. 10.

¹⁶ EuGH, *Libert*, verbundene Rs. C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 74 ff.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/66, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 39 ff.

diese vom Land, den Gemeinden oder öffentlichen Unternehmen gewährt werden.¹⁷

«Zweitens muss diese Massnahme geeignet sein, den Handel zwischen [den] Mitgliedstaaten¹⁸ zu beeinträchtigen.»¹⁹ Es genügt, wenn der begünstigte Beihilfe-Empfänger²⁰ gegenüber seinen Konkurrentinnen gestärkt wird. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit des Beihilfe-Empfängers ist nicht nötig.²¹

«Drittens muss dem Begünstigten durch [diese Massnahme] [...] ein Vorteil gewährt werden.»²² Dieser kann beispielsweise in Form von Subventionen, Steuervergünstigungen, Darlehen oder anderen Investitionen zulasten staatlicher Mittel erfolgen.²³ Das Bestehen eines Vorteils bestimmt sich nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (sog. «Market Economic Operator Principle» oder MEOP). D.h. ein Vorteil existiert i.d.R. dann, wenn die Beihilfe zu Bedingungen gewährt wurde, die nicht den Marktbedingungen entsprechen bzw. zu denen kein privater Investor sie geben hätte.²⁴ Kein Vorteil liegt vor, wenn die Beihilfe dem Ausgleich der Kosten für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)²⁵ dient.²⁶

«Viertens muss [die Massnahme] [...] den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.»²⁷ Dies wird

i.d.R. als gegeben betrachtet, wenn die übrigen drei Voraussetzungen erfüllt sind.²⁸

Die Beihilfe-Qualifikation setzt zudem voraus, dass die Beihilfe selektiv, d.h. ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Unternehmensgruppe oder einen bestimmten Produktionszweig begünstigt.²⁹ Der EU- und EWR-rechtliche Unternehmensbegriff geht weit und umfasst «jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.»³⁰ Eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht dann, wenn «Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt» angeboten werden.³¹ Deshalb kann sich auch ein gemeinnütziger Verein oder eine Gemeinde als Unternehmen im Sinne des EU- und des EWR-Rechts qualifizieren, wenn sie Dienstleistungen oder Güter auf einem bestimmten Markt anbieten.³²

Sind die Voraussetzungen für eine staatliche Beihilfe erfüllt, muss der betreffende Mitgliedstaat die Massnahme notifizieren.

2.2 Die Notifikationspflicht für staatliche Beihilfen

Art. 108 Abs. 3 AEUV bzw. Art. 1 Abs. 3 in Teil I des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (ÜGA)³³ verpflichtet die Mitgliedstaaten Beihilfen i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV bzw. Art. 61 Abs. 1 EWRa rechtzeitig bei der Kommission bzw. bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden. Diese sog. Notifikationspflicht gilt auch für die Abänderung von bestehenden Beihilfen.³⁴ Sie ist Teil des in der EU und im EWR eingerichteten Beihilfe-Kontrollsystems.³⁵ Eine Ausnahme von der Notifikationspflicht besteht für Beihilfen, welche die Voraussetzungen der De-minimis-Verord-

¹⁷ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, ABl. L 115 vom 5.5.2011, S. 13–30, Rn. 8; vgl. auch: Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1–22, Rn. 11.

¹⁸ Wo dies nicht entsprechend anders gekennzeichnet ist, umfasst der Begriff «Mitgliedstaaten» sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die EWR/EFTA-Staaten.

¹⁹ EuGH, *Libert*, verbundene Rs. C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 78.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/66, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 39 ff.

²⁰ Die Geschlechtsbezeichnungen werden in diesem Beitrag abwechselnd verwendet. Die Bezeichnung des einen Geschlechts umfasst auch die übrigen Geschlechter.

²¹ EuGH, *Libert*, verbundene Rs. C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 78.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/66, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 39 ff.

²² EuGH, *Libert*, verbundene Rs. C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 78.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/66, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 39 ff.

²³ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 8; vgl. auch: Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 11.

²⁴ *Conte/Kavanagh*, Advantage, 70; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 13.

²⁵ Im deutschsprachigen Raum findet sich für DAWI auch der Begriff der «Leistungen der Daseinsvorsorge». Frankreich braucht dafür den Begriff «services publics». Zur Abgrenzung der Begriffe ausführlich: *Krajeuski*, Grundstrukturen, 15 ff.; *Philipp*, EU und Daseinsvorsorge, 24 ff.

²⁶ EuGH, *Altmark*, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415, Rn. 87 ff.; EuG, *BUPA*, T-289/03, ECLI:EU:T:2008:29, Rn. 88 ff.; EFTA Court, *Hurtigruten*, joined Cases E-10/11 and E-11/11, EFTA Court Report [2012] p. 758, Rn. 89 ff.

²⁷ EuGH, *Libert*, verbundene Rs. C-197/11 und C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, Rn. 74 ff.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/66, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 39 ff.; vgl. auch: *Verouden/Werner*, Introduction, 16.

²⁸ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 13.

²⁹ *Rydelski*, State Aid, 578; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 13.

³⁰ EuGH, *Pavlov*, verbundene Rs. C-180/98 bis C-184/98, ECLI:EU:C:2000:428, Rn. 74; EFTA Court, *Landsorganisasjonen*, E-8/00, EFTA Court Report [2002] p. 114, Rn. 62.

³¹ EuGH, *Pavlov*, verbundene Rs. C-180/98 bis C-184/98, ECLI:EU:C:2000:428, Rn. 75; EFTA Court, *Landsorganisasjonen*, E-8/00, EFTA Court Report [2002] p. 114, Rn. 62; EuGH, *Höfner und Elser*, C-41/90, ECLI:EU:C:1991:161, Rn. 21.

³² EuGH, *Elliniko Dimosio*, C-49/07, ECLI:EU:C:2008:376, Rn. 27; EFTA Court, *Landsorganisasjonen*, E-8/00, EFTA Court Report [2002] p. 114, Rn. 62.

³³ Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (ÜGA), ABl. L 344 vom 31.12.1994, S. 1–8, siehe auch: LGBL. 1995 Nr. 72, LR 0.111.

³⁴ 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV; Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Teil I Protokoll 3 ÜGA; *Schirmer/Steiner*, Beihilfe-Fälle des EFTA-Gerichtshofs, 547 f.

³⁵ EuGH, *Eesti Pagar*, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 56; EFTA Court, *Hurtigruten*, joined Cases E-10/11 and E-11/11, EFTA Court Report [2012] p. 758, Rn. 219.

nungen,³⁶ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³⁷ oder des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU)³⁸ erfüllen. Diese Bestimmungen gelten auch für den EWR.³⁹

Die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde können bestehende und neue Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten, die ihrem Kompetenzbereich unterstellt sind, fortlaufend überprüfen.⁴⁰ Entscheidet die Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde, dass die Beihilfe nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, kann dieser sog. Negativbeschluss der Kommission beim Europäischen Gericht (EuG) und dessen Urteil beim Europäischen Gerichtshof (EuGH)⁴¹ bzw. die Negativentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde beim EFTA-Gerichtshof angefochten werden.⁴²

³⁶ Verordnung Nr. 1407/2013/EU der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1–8; Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8–13; Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7.12.2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer, ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2–3; Diese Verordnungen gelten bis Ende 2020. Die Kommission plant jedoch die Geltungsdauer um 2 Jahre zu verlängern. Siehe: *Kommission*, Pressemitteilung vom 7.1.2019: Staatliche Beihilfen: EU-Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Einleitung einer Evaluierung, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_182 (Stand: 10.02.2020).

³⁷ Verordnung 651/2014/EU der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1–78; Die AGVO gilt bis Ende 2020. Die Kommission plant die Geltungsdauer um 2 Jahre zu verlängern. Siehe: *Kommission*, Pressemitteilung vom 7.1.2019: Staatliche Beihilfen: EU-Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Einleitung einer Evaluierung.

³⁸ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3–10.

³⁹ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2014 vom 16. Mai 2014 zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens, ABl. L 310 vom 30.10.2014, S. 65–66; Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 152/2014 vom 27. Juni 2014 zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens, ABl. L 342 vom 27.11.2014, S. 63–64, ABl. L 342 vom 27.11.2014, S. 63–64; Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 225/2012 vom 7. Dezember 2012, ABl. L 81 vom 21.3.2013, S. 27–27; Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2012 vom 30. März 2012 zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens, ABl. L 207 vom 2.8.2012, S. 46–46.

⁴⁰ Art. 108 Abs. 1 AEUV; Art. 62 Abs. 1 EWRA.

⁴¹ Art. 256 Abs. 1 und Art. 263 Abs. 1 AEUV.

⁴² 108 Abs. 2 lit. b EWRA; Art. 36 ÜGA; EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 17; *Tynes*, Art. 108 EEA, Rn. 27 f.

2.3 Das Durchführungsverbot

Die Mitgliedstaaten dürfen beabsichtigte Beihilfe-Massnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde eine abschliessende Entscheidung erlassen hat (sog. Stillhaltegebot oder Durchführungsverbot).⁴³ Dies gilt auch für die Abänderung von bestehenden Beihilfen.⁴⁴ Verletzt ein Mitgliedstaat das Durchführungsverbot, ist die Beihilfe rechtswidrig.⁴⁵

Gemäss langer und gefestigter Rechtsprechung des EuGH ist das in Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV verankerte Durchführungsverbot unmittelbar anwendbar.⁴⁶ Hält sich ein EU-Mitgliedstaat nicht daran, können betroffene Private, wie z.B. Konkurrentinnen des Beihilfe-Empfängers oder Dritte, ihre individuellen Rechte gestützt auf Art. 108 Abs. 3 AEUV vor dem zuständigen nationalen Gericht geltend machen.⁴⁷

Auf diese EuGH-Rechtsprechung weist die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte hin.⁴⁸ Sie hebt hervor, dass die EWR/EFTA-Staaten der Effektivität von Art. 1 Abs. 3 in Teil I des Protokolls 3 ÜGA Rechnung tragen müssen, insbesondere wenn Rechte Einzelner oder der gemeinsame Markt betroffen sind.⁴⁹

Der EFTA-Gerichtshof äusserte sich bisher noch nicht zur direkten Anwendbarkeit des Durchführungsverbot.⁵⁰ Er erkannte jedoch in anderen Sachbereichen die direkte Wirkung des EWR-Rechts gestützt auf das Protokoll 35 zum EWRA⁵¹ an.⁵² Laut dessen einzigem Artikel sollen die Mitgliedstaaten in Fällen möglicher Konflikte zwischen nationalem Recht und dem EWRA eine Rechtsgrundlage erlassen, die den Bestimmungen des EWRA

⁴³ Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 Teil I Protokoll 3 ÜGA; *Cremer*, Art. 108 AEUV, Rn. 12; *Jordal/Matbisen*, Art. 62 EEA Agreement, Rn. 1.

⁴⁴ Art. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 lit. c Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9–29; Art. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 lit. c Teil II Protokoll 3 ÜGA.

⁴⁵ Art. 1 lit. f Teil II Protokoll 3 ÜGA; Art. 1 lit. f Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU).

⁴⁶ EuGH, *Transalpine Ölleitung*, C-368/04, ECLI:EU:C:2006:644, Rn. 41; EuGH, *FNCE*, C-354/90, EU:C:1991:440, Rn. 11 und die dort angeführte Rechtsprechung; *Verouden/Werner*, Introduction, 14 f.

⁴⁷ Siehe auch: Kap. 3 unten. EuGH, *Transalpine Ölleitung*, C-368/04, ECLI:EU:C:2006:644, Rn. 38 und 44; EuGH, *van Calster und Cleeren*, verbundene Rs. C-261/01 und C-262/01, ECLI:EU:C:2003:571, Rn. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁴⁸ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 21.

⁴⁹ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 19.

⁵⁰ Art. 1 Abs. 3 Satz 3 Teil I Protokoll 3 ÜGA.

⁵¹ Protokoll 35 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Durchführung der EWR-Bestimmungen (Protokoll 35 zum EWRA), ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 205.

⁵² *Baudenbacher*, Gutachten des EuGH 1/91, 88; *Baur*, Kohärente Interpretationsmethode, 51 mit Verweis auf den vorgenannten Beitrag Baudenbachers; *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 37 f.

Vorrang gegenüber dem nationalen Recht einräumt.⁵³ So hielt der EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache *Restamark*⁵⁴ zum Protokoll 35 zum EWRA fest, es liege in der Natur einer solchen Regelung, dass sich Einzelne und Wirtschaftsteilnehmer in Fällen des Konflikts zwischen dem EWR- und innerstaatlichem Recht auf die Bestimmungen des EWRA berufen und ihre daraus fließenden Rechte auf nationaler Ebene geltend machen können, sofern die Bestimmung des EWRA bedingungslos und hinreichend konkret sei.⁵⁵ Wie sich aus der Rechtsprechung zu *Sveinbjörnsdóttir*⁵⁶ und zu *Karlsson*⁵⁷ ergibt, läuft ein EWR/EFTA-Staat Gefahr, den Schaden, der durch die fehlende oder nicht korrekte Umsetzung des EWR-Rechts entstand, ersetzen zu müssen.⁵⁸

Gemäss dem Homogenitätsprinzip sollen die Bestimmungen des EWRA «soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [EWGV] und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl [EGKS] sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt [werden], die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.»⁵⁹ Der EFTA-Gerichtshof und die EFTA-Überwachungsbehörde sind verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des EWRA sowie des ÜGA die Grundsätze, die der EuGH nach der Ratifikation des EWRA entwickelte, zu beachten, sofern diese mit den Bestimmungen des EWGV oder

des EGKS «[...] in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind.»⁶⁰

Das Durchführungsverbot war früher in Art. 93 Abs. 3 Satz 3 EWGV geregelt und hat sich seither – abgesehen vom Wort «Beschluss», das mit «Entscheidung» ersetzt wurde – nicht geändert. Zwar findet sich weder im EWRA noch im ÜGA eine mit Art. 93 Abs. 3 Satz 3 EWGV bzw. mit dem heutigen Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV vergleichbare Bestimmung, sondern diese «versteckt» sich in Art. 1 Abs. 3 Satz 3 in Teil I des Protokolls 3 ÜGA. Die Protokolle zum ÜGA sind Bestandteil desselben.⁶¹ Art. 1 Abs. 3 Satz 3 in Teil I des Protokolls 3 ÜGA ist in seinem wesentlichen Gehalt mit Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV identisch. Die unmittelbare Wirkung von Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV anerkannte der EuGH bereits vor der Unterzeichnung des EWRA in seiner Rechtsprechung zu Art. 93 Abs. 3 Satz 3 EWGV.⁶² Der EFTA-Gerichtshof berücksichtigt diese entsprechend bei der Anwendung und Auslegung von Art. 1 Abs. 3 in Teil I des Protokolls 3 ÜGA.⁶³ In der Rechtssache *Hurtigruten* bezog er sich interessanter Weise auf ein Urteil, in dem sich der EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Durchführungsverbotes äusserte.⁶⁴ Es wäre zu begrüssen, wenn der EFTA-Gerichtshof Klarheit schaffen und das Durchführungsverbot für direkt anwendbar erklären würde, sollte er mit einer entsprechenden Frage befasst werden.

2.4 Die Pflicht zur Rückforderung widerrechtlicher Beihilfen

Fällt die Kommission⁶⁵ bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde⁶⁶ bei der Überprüfung nicht angemeldeter Beihilfen einen Negativbeschluss bzw. eine Negativentscheidung und hat der betreffende Mitgliedstaat das Durchführungsverbot verletzt, kann die Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde verlangen, dass der Mitgliedstaat die Beihilfe (inkl. Zinsen) von allen Beihilfe-Empfängern zurückfordert.⁶⁷ Dies gilt auch für

⁵³ Einziger Artikel Protokoll 35 zum EWRA.

⁵⁴ EFTA Court, *Restamark*, E-1/94, EFTA Court Report [1994–1995] p. 15. Dieser Fall betraf die Auslegung von Art. 11 EWRA zu mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen und Art. 16 EWRA zum Diskriminierungsverbot bei der Umgestaltung staatlicher Handelsmonopole.

⁵⁵ Frei übersetzt. «It is inherent in the nature of such a provision that individuals and economic operators in cases of conflict between implemented EEA rules and national statutory provisions must be entitled to invoke and to claim at the national level any rights that could be derived from provisions of the EEA Agreement, as being or having been made part of the respective national legal order, if they are unconditional and sufficiently precise.» EFTA Court, *Restamark*, E-1/94, EFTA Court Report [1994–1995] p. 15, Rn. 77; vgl. auch: EFTA Court, *Einarsson*, E-1/01, EFTA Court Report [2002] p. 1, Rn. 51 ff.

⁵⁶ EFTA Court, *Sveinbjörnsdóttir*, E-9/97, EFTA Court Report [1998] p. 95. In diesem Fall stellte sich u.a. die Frage, ob Island einer Arbeitnehmerin den Schaden ersetzen müsse, der ihr aufgrund der fehlenden Anpassung des innerstaatlichen Rechts gemäss den Verpflichtungen der Richtlinie 80/987/EWG entstanden ist.

⁵⁷ EFTA Court, *Karlsson*, E-4/01, EFTA Court Report [2002] p. 240. Diese Rechtssache betraf die Frage, ob Island gemäss Art. 11 und 16 EWRA verpflichtet gewesen sei, das Staatsmonopol für den Import und Verkauf von alkoholischen Getränken aufzuheben und aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen allenfalls schadenersatzpflichtig sei.

⁵⁸ EFTA Court, *Sveinbjörnsdóttir*, E-9/97, EFTA Court Report [1998] p. 95, Rn. 65 ff.; EFTA Court, *Karlsson*, E-4/01, EFTA Court Report [2002] p. 240, Rn. 28 ff.

⁵⁹ Art. 6 EWRA.

⁶⁰ Art. 3 Abs. 2 ÜGA.

⁶¹ Art. 42 ÜGA.

⁶² Siehe: EuGH, *FNCE*, C-354/90, EU:C:1991:440, Rn. 11 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁶³ EFTA Court, *Hurtigruten*, joined Cases E-10/11 and E-11/11, EFTA Court Report [2012] p. 758, Rn. 218 f.; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/16, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 47 f.

⁶⁴ Vgl.: EFTA Court, *Hurtigruten*, joined Cases E-10/11 and E-11/11, EFTA Court Report [2012] p. 758, Rn. 219; EuGH, *Lorenz*, 120/73, ECLI:EU:C:1973:152, Rn. 8.

⁶⁵ Art. 108 Abs. 2 AEUV.

⁶⁶ Art. 14 Abs. 1 Teil II Protokoll 3 ÜGA.

⁶⁷ Art. 16 Abs. 2 und 3 Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU); vormalig: Art. 14 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1–9; Art. 14 Abs. 2 und 3 Teil II Protokoll 3 ÜGA; EuGH, *Biria-Gruppe*, C-527/12, EU:C:2014:2193, Rn. 61; EFTA Court, *Thorsil and Kísilfjélagið*, E-25/15, EFTA Court Report [2016] p. 629, Rn. 60; *Schirmer/Steiner*, Beihilfe-Fälle des EFTA-Gerichtshofs, 549 ff.; *Jordal/Mathisen*, Art. 62 EEA Agreement, Rn. 38; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 15 f.

widerrechtliche Beihilfen, deren Gewährung 10 Jahre zurück liegt.⁶⁸

Gemäss Rechtsprechung des EuGH und des EuG geniessen die von der Rückforderung betroffenen Beihilfe-Empfänger keinen Vertrauensschutz, wenn das in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehene Verfahren nicht eingehalten wurde. Denn «ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer [...] [müsse] in der Lage sein [...], sich zu vergewissern, dass dieses Verfahren eingehalten worden [...]» sei.⁶⁹ Der EFTA-Gerichtshof befasste sich im Rahmen des Beihilferechts noch nicht mit dieser Thematik.⁷⁰

Sofern der betroffene Mitgliedstaat auf Schwierigkeiten stösst, die Beihilfe innerhalb der von der Kommission bzw. EFTA-Überwachungsbehörde gesetzten Frist zurückzufordern, muss er sie entsprechend informieren und um Fristverlängerung ersuchen. Dem betroffenen Mitgliedstaat obliegt es, die Schwierigkeiten genau zu erläutern und die Fristverlängerung entsprechend zu begründen. Er kann der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde geeignete Änderungen des Negativbeschlusses bzw. der Negativentscheidung vorschlagen.⁷¹

Die Rückforderung erfolgt nach den Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts.⁷² Den nationalen Gerichten kommt daher eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung dieser Rückforderungspflicht zu.⁷³

3. Die Umsetzung EWR-Beihilferechts in Liechtenstein

Art. 3 EWRA verpflichtet die EWR/EFTA-Staaten die sich aus dem EWRA ergebenden Verpflichtungen umzusetzen und alle Massnahmen zu unterlassen, «welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.»⁷⁴

Im Gegensatz zu Island und Norwegen, deren Rechtssystem dualistisch ist und welche die Bestimmungen des EWRA in ein nationales Gesetz aufgenommen haben,⁷⁵ fehlt ein solches Gesetz in Liechtenstein.⁷⁶ Wegen der monistischen Rechtstradition ist ein solcher «Transformationsakt» für das von Liechtenstein ratifizierte EWR-Recht nicht unbedingt nötig. Eine Ausnahme bilden die in den EWR übernommenen EU-Richtlinien.⁷⁷ Für die Bestimmungen des ÜGA und seiner Protokolle, insbesondere das Durchführungsverbot, finden sich ebenfalls

keine nationalen Regelungen.⁷⁸ Im Bericht und Antrag betreffend das EWRA⁷⁹ hielt die liechtensteinische Regierung im Kapitel zum Beihilferecht jedoch explizit fest, dass die EWR/EFTA-Staaten Beihilfen bei der EFTA-Überwachungsbehörde notifizieren müssen, bevor sie diese in Kraft setzen.⁸⁰

Die Regierung erwähnte im Bericht und Antrag zum EWRA hinsichtlich des unmittelbaren Vorrangs des EWR-Rechts gegenüber dem liechtensteinischen Recht, dass es «[z]ur Verwirklichung der Ziele des EWR und des EWRA [...] erforderlich [sei], dass das [...] EWR-Recht in allen Vertragsstaaten die gleiche Wirkung entfalten kann wie das jeweils in Bezug genommene EG-Recht («dédoublement des ordres juridiques parallèles»). Den vom EuGH aus den Zielen der EG und den Funktionsbedingungen des gemeinsamen Marktes abgeleiteten Prinzipien des Vorrangs und der unmittelbaren Geltung/Anwendbarkeit des EG-Rechts (letzteres nur, soweit es überhaupt auf unmittelbare Anwendung zugeschnitten ist) muss daher auch für das EWR-Recht Geltung verschafft werden, allerdings nur im Sinne einer «obligation de résultat». Die [EWR]/EFTA-Staaten müssen das EWR-Recht innerstaatlich so handhaben, dass es im Ergebnis Vorrang hat und dort unmittelbar Anwendung findet, wo dies auch in der EG der Fall ist (insbesondere bei Verordnungen).»⁸¹

Bisher gab es in Liechtenstein noch keine Klage von Privaten, d.h. Konkurrentinnen von Beihilfe-Empfängern oder Dritten, in der eine Verletzung des Durchführungsverbotes gerügt wurde.⁸² Die hiesigen Gerichte waren in der Vergangenheit jedoch nicht abgeneigt EWR-Recht direkt anzuwenden.⁸³ Das Durchführungsverbot in Art. 1 Abs. 3 Satz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA ist hinreichend klar und enthält keine Bedingungen, weshalb die direkte Wirkung möglich wäre. Für die «Schwesterbestimmung» in der EU, Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV, anerkannte der EuGH – wie bereits erwähnt – die unmittelbare Anwendbarkeit.⁸⁴ Da EU-Recht mit der Übernahme in den EWR «eine Wirkung entfaltet, als ob es in einem EU-Kontext gälte», muss auch die Rechtsprechung des EuGH als «für Liechtenstein verbindlich angesehen werden.»⁸⁵ Es ist daher anzunehmen, dass die hiesigen Gerichte auf eine Beschwerde aufgrund der Nichtbeachtung des Durchführungsverbotes, die sich direkt auf Art. 1 Abs. 3 Satz 3 Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA stützt, eintreten werden.⁸⁶

Wie der erste liechtensteinische Fall einer Rückforderung widerrechtlicher Steuerbeihilfen zeigt, befand der

⁶⁸ Art. 17 Abs. 1 und 2 Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU); Art. 15 Abs. 1 und 2 Teil II Protokoll 3 ÜGA.

⁶⁹ EuGH, *Rheinland-Pfalz*, C-24/95, ECLI:EU:C:1997:163, Rn. 25; EuG, *ISD Polska*, verbundene Rs. T-273/06 und T-297/06, ECLI:EU:T:2009:233, Rn. 135.

⁷⁰ Zur Rechtslage in Liechtenstein: Vgl. Kap. 3 unten.

⁷¹ EuGH, *Biria-Gruppe*, C-527/12, EU:C:2014:2193, Rn. 51; EFTA Court, *Thorsil and Kísilfjélagið*, E-25/15, EFTA Court Report [2016] p. 629, Rn. 57.

⁷² Erwägung 25 Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU); EuGH, *Deutsche Post*, C-674/13, ECLI:EU:C:2015:302, Rn. 39; EuGH, *Magefesa*, C-529/09, ECLI:EU:C:2013:31, Rn. 92 und die dort angeführte Rechtsprechung; *Dorn*, Private und administrative Rechtsdurchsetzung, 79.

⁷³ Siehe unten: Kap. 4.

⁷⁴ Art. 3 Satz 1-2 EWRA.

⁷⁵ *Tynes/Snæbjörnsson*, Island, 23; *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, Norway, 53.

⁷⁶ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 36.

⁷⁷ *Baur*, Kohärente Interpretationsmethode, 50.

⁷⁸ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 37.

⁷⁹ BuA Nr. 46/1992.

⁸⁰ BuA Nr. 46/1992, 133 ff. Die Regierung schien jedoch zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass Liechtenstein keine dem EWRA widersprechenden Beihilfen gewähre, insbes. nicht im Steuerbereich.

⁸¹ BuA Nr. 46/1992, 180.

⁸² *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 34.

⁸³ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 37.

⁸⁴ Siehe: Kap. 2.3 oben.

⁸⁵ *Baur*, Kohärente Interpretationsmethode, 53 f.

⁸⁶ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 37 f.

Staatsgerichtshof (StGH) diese für zulässig.⁸⁷ In diesem Fall hatte die EFTA-Überwachungsbehörde die besondere Steuerregelung für firmeneigene Versicherungsgesellschaften nach dem liechtensteinischen Steuergesetz (SteG)⁸⁸ als Verstoß gegen Art. 61 Abs. 1 EWRA gewertet und Liechtenstein angewiesen die Beihilfe zurückzufordern.⁸⁹ Der EFTA-Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde.⁹⁰ Einer der Begünstigten dieser widerrechtlichen Beihilfe focht die Rückförderungsverfügung der Steuerverwaltung durch alle Instanzen bis vor den StGH an. Er rügte insbesondere eine Verletzung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes, u.a. weil es angeblich keine Grundlage im liechtensteinischen Recht für die Rückforderung der Beihilfe gäbe.⁹¹ Der StGH leistete der Individualbeschwerde keine Folge, liess aber offen, auf welcher Rechtsgrundlage die Rückforderung der widerrechtlichen Beihilfe möglich sei.⁹² Der StGH hielt zudem fest, dass der Empfänger einer widerrechtlichen Beihilfe keinen Vertrauensschutz genieße.⁹³

Nach vorliegender Ansicht kann die Rückforderung einer widerrechtlichen Beihilfe gestützt auf Art. 1 Abs. 3 Satz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA verfügt werden, wenn sich keine andere Grundlage im innerstaatlichen Recht findet.⁹⁴ Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage die betreffende Beihilfe gewährt wurde, ob z.B. durch einen privatrechtlichen Vertrag oder eine öffentlich-rechtliche Verfügung, werden daher die anwendbaren Verfahrensregeln variieren: Die zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht sowie das Verfahren wird sich wohl i.d.R. nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)⁹⁵ oder der Zivilprozessordnung (ZPO)⁹⁶ richten.⁹⁷

4. Die Rolle der nationalen Gerichte bei der Durchsetzung des Beihilferechts

Den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere den Gerichten, kommt bei der privaten Durchsetzung des Durchführungsverbotes sowie bei der öffentlichen Durchsetzung von Beschlüssen der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde eine wichtige Rolle zu. Diese Rolle wird in der Bekanntmachung der

Kommission⁹⁸ sowie in der vergleichbaren Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde⁹⁹ über die Durchsetzung des Beihilferechts durch die einzelstaatlichen Gerichte erläutert. Darin werden ausserdem die bei der Verletzung des Beihilferechts zur Verfügung stehenden Rechtsschutzinstrumente und das Verfahren der Kooperation zwischen der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten beschrieben.¹⁰⁰

In der Rechtssache *Eesti Pagar*¹⁰¹ hielt der EuGH fest, dass nicht nur die nationalen Gerichte, sondern alle Träger der öffentlichen Gewalt in den EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind «[j]ede Bestimmung des Unionsrechts, die die Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, [...] anzuwenden.»¹⁰² Stellt eine nationale Stelle fest, dass eine Beihilfe nicht bei der Kommission angemeldet und das Durchführungsverbot verletzt wurde, muss sie «nach ihrem nationalen Recht sicherstellen [...], dass sämtliche Konsequenzen aus einer Verletzung von Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV [d.h. des Durchführungsverbotes] sowohl hinsichtlich der Gültigkeit der Durchführungsakte als auch hinsichtlich der Wiedereinziehung der unter Verletzung dieser Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen gezogen werden [...]» Dazu gehört auch «die Verpflichtung [...], eine rechtswidrig gewährte Beihilfe aus eigener Initiative zurückzufordern.»¹⁰³ Die Begünstigte darf bis zum (nachträglichen) Entscheid der Kommission nicht über die Beihilfe verfügen.¹⁰⁴

Die *Eesti Pagar*-Rechtsprechung des EuGH ist auch für die EWR/EFTA-Staaten von Bedeutung. Wie bereits dargelegt, wird hier die Auffassung vertreten, dass das in Art. 1 Abs. 3 Satz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA verankerte Durchführungsverbot in den EWR/EFTA-Staaten – wie auch die «Schwesterbestimmung» Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV in den EU-Mitgliedstaaten – unmittelbare Anwendung findet. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Bestimmung nicht oder nicht korrekt umgesetzt worden ist. In der Rechtssache *Synnøve Finden* hielt der EFTA-Gerichtshof explizit fest, dass nationale Gerichte das innerstaatliche Recht EWR-rechtskonform auslegen müssen.¹⁰⁵ Um Klarheit zu schaffen, wäre es wünschenswert, wenn ein nationales Gericht den EFTA-Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ersuchte, die Frage der direkten Geltung des Durchführungsverbotes zu beantworten.¹⁰⁶

⁸⁷ StGH 2013/196, S. 3 Rn. 1 sowie S. 5 Rn. 8, S. 18 Rn. 2.3.2 f. und 28 Rn. 6; vgl. auch VGH 2013/093, 2; LStEK, 2011/25 (nicht publiziert), 2; *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 87 ff.

⁸⁸ Gesetz vom 23.9.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, LR 640.0.

⁸⁹ EFTA-Überwachungsbehörde, *Besteuerung firmeneigener Versicherungsgesellschaften nach SteG*, Beschluss Nr. 97/10/KOL, ABl. L 261 vom 27.9.2012, S. 1–20.

⁹⁰ EFTA Court, *Reassur*, joined cases E-4/10, E-6/10 and E-7/10, EFTA Court Report [2011] p. 22.

⁹¹ StGH 2013/196, S. 5 Rn. 8; VGH 2013/093, S. 4 Rn. 7.

⁹² VGH 2013/093, S. 3 Rn. 1 sowie S. 26 Rn. 3.5.

⁹³ StGH 2013/196, S. 23 Rn. 2.5.4.

⁹⁴ Vgl. z.B. Art. 10 Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21.9.2006, LGBl. 2006 Nr. 223, LR 440.1.

⁹⁵ Gesetz vom 21.04.1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, LR 172.020.

⁹⁶ Gesetz vom 10.12.1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung, ZPO), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR 271.0.

⁹⁷ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 39 ff.

⁹⁸ Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilferechts.

⁹⁹ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilferechts, Rn. 1 ff.

¹⁰⁰ Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilferechts, Rn. 8 ff. und 77 ff.; EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilferechts, Rn. 6 ff. und 74 ff.

¹⁰¹ EuGH, *Eesti Pagar*, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172.

¹⁰² EuGH, *Eesti Pagar*, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 90.

¹⁰³ EuGH, *Eesti Pagar*, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 92.

¹⁰⁴ EuGH, *Eesti Pagar*, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 89.

¹⁰⁵ EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/16, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 47.

¹⁰⁶ Art. 34 ÜGA; vgl. auch: EFTA Court, *Restamark*, E-1/94, EFTA Court Report [1994–1995] p. 15, Rn. 77.

Klagt ein Privater, d.h. ein Konkurrent der Beihilfe-Empfängerin oder ein Dritter, vor einem nationalen Gericht, weil seine Rechte aufgrund der Nichtbeachtung des Durchführungsverbotes verletzt wurden, muss das Gericht u.a. entscheiden, ob eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV bzw. Art. 61 Abs. 1 EWRA vorliegt und ob Art. 108 Abs. 3 AEUV bzw. Art. 1 Abs. 3 Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA eingehalten wurde. Wenn nicht, hat das nationale Gericht entsprechende Massnahmen zu treffen, um die Rechte des Klägers zu schützen. So müsste es beispielsweise den Vertrag oder die Verfügung, welche eine widerrechtliche Beihilfe gewährt, wohl für nichtig erklären und/oder aufheben.¹⁰⁷ Ein nationales Gericht hat hingegen nicht die Kompetenz über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt zu entscheiden. Dies fällt in die alleinige Zuständigkeit der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde – unter Vorbehalt der Überprüfung durch das EuG und den EuGH bzw. den EFTA-Gerichtshof.¹⁰⁸

Wie oft die nationalen Gerichte in den Mitgliedstaaten tatsächlich mit der öffentlichen oder privaten Durchsetzung des Beihilferechts befasst waren, zeigen die von der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde in Auftrag gegebenen und im Jahr 2019 publizierten Studien.¹⁰⁹

5. Die Studien zur Durchsetzung des Beihilferechts vor nationalen Gerichten der EU- und EWR/EFTA-Mitgliedstaaten

Die Ergebnisse der beiden Studien zur Durchsetzung des Beihilferechts vor nationalen Gerichten, welche im Auftrag der Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde erstellt wurden, basieren u.a. auf einer Analyse von Gerichtsurteilen sowie auf Interviews mit Richtern.¹¹⁰ Die Autorinnen der Studie für die EWR/EFTA-Staaten führten ausserdem Gespräche mit Anwälten. Für die Studie betreffend die EU-Mitgliedstaaten wurden zusätzlich die Mitarbeiterinnen der Kommission befragt.¹¹¹ Die nachfolgenden Unterkapitel fassen zuerst die Ergebnisse der Studie betreffend die EWR/EFTA-Staaten (Kap. 5.1)

und dann diejenigen der Studie zu den EU-Mitgliedstaaten (Kap. 5.2) zusammen.

5.1 Die Ergebnisse für die EWR/EFTA-Staaten

In den vergangenen 25 Jahren gab es in allen EWR/EFTA-Staaten nur wenige, d.h. insgesamt 45 Fälle¹¹² vor nationalen Gerichten zum Beihilferecht, wobei die meisten Gerichtsverfahren nach 2006 zum Abschluss gelangten.¹¹³ Die grösste Anzahl von Gerichtsfällen konnten in Island festgestellt werden (24),¹¹⁴ gefolgt von Norwegen (19)¹¹⁵ und Liechtenstein (2)^{116, 117}

In 6 dieser 45 Fälle, aus Island und Norwegen, hatten Private, d.h. Konkurrentinnen des Beihilfe-Empfängers oder betroffene Dritte versucht, das Durchführungsverbot (Art. 1 Abs. 3 Satz 3 Teil I des Protokolls 3 zum ÜGA) durchzusetzen.¹¹⁸ Nur in einem Fall, nämlich in der Rechtssache *Synnøve Finden*, stellte das nationale (norwegische) Gericht eine Verletzung des Durchführungsverbotes fest.¹¹⁹ In zwei isländischen Fällen überschritt das nationale Gericht sogar seine Kompetenzen, indem es feststellte, dass die Beihilfe mit dem EWRA konform sei.¹²⁰

Alle anderen Fälle betrafen die Rückforderung von Beihilfen, wobei einer davon (aus Liechtenstein) einen rein nationalen Sachverhalt aufwies. In casu ging es um die Rückzahlung von Medienförderung gestützt auf das Medienförderungsgesetz (MFG).¹²¹ Die übrigen Fällen drehten sich um die öffentliche Durchsetzung von Beihilfe-Beschlüssen der EFTA-Überwachungsbehörde. Zwei dieser Rückforderungsfälle sind wegweisend. Sie zeigen, dass Beihilfe-Beschlüsse der EFTA-Überwachungsbehörde in Liechtenstein und Norwegen – trotz unklarer innerstaatlicher Rechtslage – beachtet und umgesetzt werden.¹²² Es handelt sich dabei um den bereits erwähnten liechtensteinischen Fall der Rückforderung von Steuerbeihilfen für firmeneigene Versicherungsge-

¹⁰⁷ Vgl. § 879 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (ABGB), LGBl. 1003 Nr. 001, LR 210.0; Art. 102 und Art. 106 LVG; *Schirmer/Steiner*, Beihilfe-Fälle des EFTA-Gerichtshofs, 44 f.

¹⁰⁸ Art. 108 Abs. 1 und 2 sowie Art. 263 AEUV; Art. 62 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 lit. b EWRA; Art. 1 Abs. 1 und 2 Teil I Protokoll 3 ÜGA; EuGH, *van Calster und Cleeren*, verbundene Rs. C-261/01 und C-262/01, ECLI:EU:C:2003:571, Rn. 75; EuGH, *Steinike & Weinlig*, C-78/76, ECLI:EU:C:1977:52, Rn. 9; EuGH, *Piaggio*, C-295/97, ECLI:EU:C:1999:313, Rn. 31; EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/16, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 47; EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 17; *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019), 5; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 5.

¹⁰⁹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019); *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019).

¹¹⁰ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 7.

¹¹¹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 27.

¹¹² Ein Fall kann mehrere Gerichtsinstanzen umfassen.

¹¹³ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 9.

¹¹⁴ *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019), Annex I.1, S. 73 ff. und Annex I.3, S. 85 f.

¹¹⁵ *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019), Annex II.1, S. 115 ff. und Annex III.2, S. 135 ff.

¹¹⁶ Nur in einem der liechtensteinischen Fälle handelte es sich um einen Verstoss gegen Art. 61 Abs. 1 EWRA. Der andere Fall betraf die Rückforderung von Medienförderung und war ein rein nationaler Fall. *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019), Annex II.1, 87 ff.

¹¹⁷ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 7.

¹¹⁸ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 7.

¹¹⁹ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 8; *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, Norway, 63 und 118 ff.

¹²⁰ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 16.

¹²¹ VGH 2008/8 (nicht publiziert); Eine Zusammenfassung des Urteils findet sich in: *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 92 ff.

¹²² *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 7.

sellschaften¹²³ und um die Rechtssache *Hydro/Sørval*¹²⁴ aus Norwegen, in der sich die Frage stellte, ob die Rückforderungsfrist nach innerstaatlichem Recht verjährt war. Dies wurde in casu verneint, da die Verjährungsfrist am Tag des Rückforderungsentscheides zu laufen beginne.¹²⁵

In keinem der 45 Beihilfe-Fälle nutzten die nationalen Gerichte die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde, wie sie in der Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte beschrieben wird.¹²⁶

5.2 Die Ergebnisse der Studie betreffend die EU-Mitgliedstaaten

Die Studie betreffend die Durchsetzung des Beihilferechts durch nationale Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten stellt einen Anstieg von Beihilfe-Fällen, insbesondere seit der Wirtschaftskrise von 2008, fest.¹²⁷ So verdreifachte sich ihre Anzahl von 2007 bis 2017.¹²⁸

Die Fallzahl der privaten Durchsetzung des Beihilferechts (insgesamt 594 Fälle) war höher als die der öffentlichen Durchsetzung von Negativbeschlüssen der Kommission¹²⁹ (insgesamt 172 Fälle).¹³⁰ Die Autoren der Studie erklärten dies mit der Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten in ihrer Rechtsordnung entweder ein spezielles Verfahren für die Rückforderung von Beihilfen vorsähen oder die direkte Umsetzbarkeit von Beschlüssen der Kommission zuließen.¹³¹ Einstweilige Massnahmen, d.h. die Aussetzung der Rückforderung, seien bei der öffentlichen Durchsetzung von Beihilfe-Beschlüssen nur in 5 Fällen bewilligt worden.¹³²

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Durchsetzung des Beihilferechts zeigte die Studie, dass die nationalen Gerichte vor allem bei der Berechnung der Zinsen, bei der Rückforderung widerrechtlicher Beihilfen von insolventen Begünstigten sowie bei der Identifizierung dieser Begünstigten nach einer Insolvenz Schwierigkeiten hatten.¹³³ Bei der privaten Durchsetzung des Beihilfe-

rechts schienen die nationalen Gerichte mit der Beihilfe-Definition Schwierigkeiten zu haben.¹³⁴ Hervorgehoben wurde eine deutsch-österreichische Besonderheit bei widerrechtlichen Beihilfen, die auf einem Vertrag beruhen: Der Vertrag sei in diesen Fällen null und nichtig.¹³⁵

Die Bestimmung des zuständigen nationalen Gerichts für die private Durchsetzung des Beihilferechts erfolge in den meisten EU-Mitgliedstaaten nach den allgemeinen Regeln des Prozessrechts. Nur Italien habe ad hoc Regeln für die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Beihilfe-Angelegenheiten, wobei die Sachkompetenz – mit Ausnahme von Schadenersatzklagen – den Verwaltungsgerichten zufalle.¹³⁶ Bei Betrug im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe seien in manchen EU-Mitgliedstaaten auch die Strafgerichte zuständig (z.B. in Deutschland). Sofern ein Gesetz, das eine Beihilfe gewährt, angefochten werde, müsse dies in einigen EU-Mitgliedstaaten beim Verfassungsgericht erfolgen (z.B. in Belgien oder Italien).¹³⁷

Die Studie kam zum Ergebnis, dass die nationalen Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten selten Schadenersatz im Zusammenhang mit einer Verletzung des Beihilferechts gewährt hatten (d.h. nur in 6 Fällen).¹³⁸ Sie seien aber i.d.R. auf Schadenersatzklagen eingetreten, wenn bereits ein Negativbeschluss der Kommission vorgelegen habe.¹³⁹ Die Autoren vermuteten, dass dies an der ungenügenden Begründung des Schadenersatzbegehrens, der Nichterfüllung des Beihilfe-Tatbestands oder den hohen Anforderungen an die Beweislast (insbesondere der Beweis der Kausalität zwischen Beihilfe und Schaden) gelegen haben könnte.¹⁴⁰ Fehlende Kenntnisse der Anwältinnen oder der Richterinnen über das Beihilferecht schlossen sie aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen aus.¹⁴¹ Sie empfahlen für die Ermittlung des Schadensumfanges den Leitfaden der Kommission zu Schadenersatzklagen im Kartellrecht¹⁴² beizuziehen.¹⁴³

¹²³ *Schirmer/Steiner*, Liechtenstein, 37, 44 und 87 ff.; *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 7. Siehe auch: Kap. 3 oben.

¹²⁴ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 114 ff.

¹²⁵ *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions, 15; *Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, Norway, 70 und 114 ff.

¹²⁶ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts, Rn. 74 ff.; *EFTA Surveillance Authority* (Hrsg.), Study on state aid private enforcement (2019), 4.

¹²⁷ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 7.

¹²⁸ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 30 ff. und 61 ff.

¹²⁹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 14.

¹³⁰ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 29.

¹³¹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 33 und 91.

¹³² *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 50.

¹³³ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 56 ff. und 91.

¹³⁴ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 85 f.

¹³⁵ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 82.

¹³⁶ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 64.

¹³⁷ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 64.

¹³⁸ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 78 und 81.

¹³⁹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 81.

¹⁴⁰ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 78 f. und 92.

¹⁴¹ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 79.

¹⁴² *Commission*, Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfanges Die EFTA-Überwachungsbehörde hat diesen Leitfaden bisher noch nicht übernommen.

¹⁴³ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 93.

Einige nationale Gerichte nutzten die Kooperations-Möglichkeit mit der Kommission bei Klagen betreffend das Beihilferecht.¹⁴⁴ Dies führte vermutlich zu einer Reduktion von Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.¹⁴⁵

6. Schlussfolgerungen für den EWR und für Liechtenstein

Die Studien betreffend die Durchsetzung des Beihilferechts vor den nationalen Gerichten in der EU bzw. im EWR tragen sicherlich dazu bei, Mitglieder der Behörden und Gerichte sowie Anwältinnen noch stärker für diese Thematik zu sensibilisieren.

Abgesehen von der Frage der direkten Wirkung des Durchführungsverbotes – die vom EFTA-Gerichtshof bisher noch nicht entschieden worden ist – und der zuständigen Kontrollbehörde,¹⁴⁶ scheint sich das Beihilferecht des EWR inhaltlich nicht von demjenigen der EU zu unterscheiden.

Über die Gründe, warum die Gerichte der EWR/EFTA-Staaten – im Gegensatz zu den Gerichten einiger EU-Mitgliedstaaten, die sich mit ihren Fragen zum Beihilferecht an die Kommission wandten – bisher noch nicht von der Kooperations-Möglichkeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde Gebrauch gemacht haben, lässt sich nur spekulieren. Ein möglicher Grund könnte die geringe Anzahl von Fällen der privaten Durchsetzung des Beihilferechts sein: In den EWR-/EFTA-Staaten gab es bisher nur einen Fall. In diesem ersuchte das norwegische Gericht den EFTA-Gerichtshof um eine Vorabentscheidung.¹⁴⁷ Der EFTA-Überwachungsbehörde auch noch (dieselben) Fragen zum Fall zu stellen, hätte eine unnötige Doppelspurigkeit ergeben. Ein anderer Grund könnte die Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsgrundlage sein. Die Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU), welche Bestimmungen zur Kooperation enthält, wurde bisher noch nicht ins EWR-Recht übernommen. Das Kooperationsverfahren ist daher im EWR nur im «soft-law», d.h. in der Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilferechts, geregelt.¹⁴⁸

Die Ergebnisse der EU-Studie lassen vermuten, dass auch in den EWR/EFTA-Staaten Private bei Klagen aufgrund einer Verletzung des Durchführungsverbotes Schwierigkeiten haben werden, vor einem nationalen Gericht ihre Schadenersatzforderungen erfolgreich durchzusetzen. Beweislastleichterungen für diese beihilferechtlichen Fälle wären aus Sicht der Geschädigten sicherlich wünschenswert. Sie würden die beihilfegewährenden Behörden wohl dazu bringen die Vorgaben

des Beihilferechts und insbesondere das Durchführungsverbot einzuhalten.

Wie sich aus der EU-Studie ergibt, stieg die Anzahl der Fälle der privaten Durchsetzung des Beihilferechts seit der Wirtschaftskrise im Jahr 2008 an. Ob in den EWR/EFTA-Staaten und insbesondere in Liechtenstein in Zukunft die Anzahl Privater zunimmt, die auf dem Gerichtsweg versuchen das Beihilferecht durchzusetzen, bleibt abzuwarten. Eine Beschwerde bei der EFTA-Überwachungsbehörde¹⁴⁹ wird wohl für die Betroffenen immer noch die kostengünstigere Variante darstellen.

Literaturverzeichnis

Arnesen, Finn/Fredriksen, Halvard Haukeland/Graver, Hans Petter/Mestad, Ola/Vedder, Christoph (Hrsg.), Agreement on the European Economic Area – a commentary, München 2018.

Baudenbacher, Carl, Was ist aus dem Gutachten des EuGH 1/91 geworden?, in: Baur (Hrsg.), Europäer, Botschafter, Mensch, Schaan 2007, 79–107 (*Baudenbacher, Gutachten des EuGH 1/91*).

Baudenbacher, Carl (Hrsg.), The Handbook of EEA Law, Cham 2016.

Baur, Georges (Hrsg.), Europäer, Botschafter, Mensch, Schaan 2007.

Baur, Georges, Kohärente Interpretationsmethode als Instrument europarechtskonformer Rechtsanwendung – eine rechtspolitische Skizze, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Vaduz 2011, 47–65 (*Baur, Kohärente Interpretationsmethode*).

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BuA Nr. 46/1992).

Biondi, Andrea/Stefan, Oana, The Notice on the Notion of State Aid: Every Light Has Its Shadow, in: Nascimbene/Di Pascale (Hrsg.), Modernisation of state aid for economic and social development, Cham 2018, 43–61 (*Biondi/Stefan, Notice on the Notion of State Aid*).

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München 2016.

Commission (Hrsg.), Study on the enforcement of state aid law at national level, Luxembourg 2006.

Commission (Hrsg.), 2009 update of the 2006 Study on the enforcement of State aid rules at national level, Luxembourg 2009.

Commission (Hrsg.), Study on the enforcement rules and decisions of State aid by national courts, Luxembourg 2019.

Conte, Giuseppe/Kavanagh, James, Advantage, in: Werner/Verouden (Hrsg.), EU state aid control, Alphen aan den Rijn 2017, 65–86 (*Conte/Kavanagh, Advantage*).

Cremer, Wolfram, Art. 108 AEUV, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München 2016, 1469 (*Cremer, Art. 108 AEUV*).

Dorn, Jenny Katharina, Private und administrative Rechtsdurchsetzung im europäischen Beihilfenrecht,

¹⁴⁴ Art. 29 Beihilfe-Verfahrensverordnung (2015/1589/EU); Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilferechts, Rn. 77 ff.; *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 56 und 109 ff.

¹⁴⁵ *Commission* (Hrsg.), Study on the enforcement of State aid rules (2019), 56.

¹⁴⁶ D.h. die Kommission für die EU Mitgliedstaaten und die EFTA-Überwachungsbehörde für die EWR/EFTA-Staaten.

¹⁴⁷ Siehe: EFTA Court, *Synnøve Finden*, E-01/16, EFTA Court Report [2016] p. 929, Rn. 23.

¹⁴⁸ EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilferechts, Rn. 21 ff.

¹⁴⁹ Siehe: <http://www.eftasurv.int/state-aid/complaints/> (die Beschwerdeführerin kann verlangen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird).

Baden-Baden 2017 (*Dorn*, Private und administrative Rechtsdurchsetzung).

EFTA Surveillance Authority (Hrsg.), Study on state aid private enforcement by national courts in the EFTA EEA states, Bruxelles 2019.

EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL zur 71. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen durch die Einfügung eines neuen Kapitels über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABl. L 115 vom 5.5.2011, S. 13–30 (EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 254/09/KOL über die Durchsetzung des Beihilfenrechts).

EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 3/17/COL vom 18.01.2017 über die 102. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung neuer Leitlinien zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 35–84 (EFTA-Überwachungsbehörde, Entscheidung Nr. 3/17/COL zum Begriff der staatlichen Beihilfe).

Eliassen, Amie/Nordby, Frederik/Kerle, Clemens/Alterskjær, Bjørnar/Lund, Robert, EEA EFTA wide conclusions, in: EFTA Surveillance Authority (Hrsg.), Study on state aid private enforcement by national courts in the EFTA EEA states, Bruxelles 2019, 5–21 (*Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, EEA EFTA wide conclusions).

Eliassen, Amie/Nordby, Frederik/Kerle, Clemens/Alterskjær, Bjørnar/Lund, Robert, Norway, in: EFTA Surveillance Authority (Hrsg.), Study on state aid private enforcement by national courts in the EFTA EEA states, Bruxelles 2019, 51–72 und 114–150 (*Eliassen/Nordby/Kerle/Alterskjær/Lund*, Norway).

Jaeger, Thomas/Haslinger, Birgit (Hrsg.), Beihilferecht Jahrbuch 2019, Wien 2019.

Jordal, Christian/Mathisen, Gjermund, Article 62 EEA Agreement, in: Arnesen, et al. (Hrsg.), Agreement on the European Economic Area – a commentary, München 2018, 599–605 (*Jordal/Mathisen*, Art. 62 EEA Agreement).

Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte, ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1–22 (Kommission, Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts).

Kommission, Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1–50 (Kommission, Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe).

Kommission, Pressemitteilung vom 7.1.2019: Staatliche Beihilfen: EU-Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Einleitung einer Evaluierung, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_182 (Stand: 10.02.2020).

Kommission, Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, SWD(2013) 205 11.6.2013 (Kommission, Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs).

Krajewski, Markus, Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen, Berlin 2011 (*Krajewski*, Grundstrukturen).

Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Vaduz 2011.

Nascimbene, Bruno/Di Pascale, Alessia (Hrsg.), Modernisation of state aid for economic and social development, Cham 2018.

Overkamp, Philipp/Brinkschmidt, Johannes, Der Beihilfenbegriff im Wandel: Die Entscheidung des EuGH zum EEG 2012 als Wendepunkt der ‚Beihilfenpolitik‘?, DöV, 2019/21, S. 868 ff.

Philipp, Constanze, EU und Daseinsvorsorge, München 2019 (*Philipp*, EU und Daseinsvorsorge).

Rydelski, Michael Sánchez, State Aid, in: Baudenbacher (Hrsg.), The Handbook of EEA Law, Cham 2016, 575–603 (*Rydelski*, State Aid).

Schirmer, N. Sarah/Steiner, Enya, Liechtenstein, in: EFTA Surveillance Authority (Hrsg.), Study on state aid private enforcement by national courts in the EFTA EEA states, Bruxelles 2019, 34–50 und 87–113 (*Schirmer/Steiner*, Liechtenstein).

Schirmer, N. Sarah/Steiner, Enya, Neuere Beihilfefälle des EFTA-Gerichtshofs, in: Jaeger/Haslinger (Hrsg.), Beihilferecht Jahrbuch 2019, Wien 2019, 537–557 (*Schirmer/Steiner*, Beihilfe-Fälle des EFTA-Gerichtshofs).

Tynes, Dóra Sif, Art. 108 EEA, in: Arnesen, et al. (Hrsg.), Agreement on the European Economic Area – a commentary, München 2018, 828–840 (*Tynes*, Art. 108 EEA).

Tynes, Dóra Sif/Snæbjörnsson, Guðmundur, Island, in: EFTA Surveillance Authority (Hrsg.), Study on state aid private enforcement by national courts in the EFTA EEA states, Bruxelles 2019, 22–33 und 73–86 (*Tynes/Snæbjörnsson*, Island).

Verouden, Vincent/Werner, Philipp, Introduction – The Law and Economics of EU State Aid Control, in: Werner/Verouden (Hrsg.), EU state aid control, Alphen aan den Rijn 2017, 7–62 (*Verouden/Werner*, Introduction).

Werner, Philipp/Verouden, Vincent (Hrsg.), EU state aid control, Alphen aan den Rijn 2017.